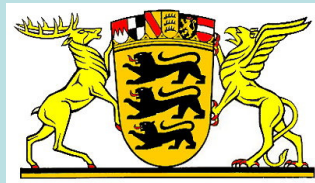


Das Versorgungsrecht nach dem Dienstrechtsreformgesetz

**Das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-
Württemberg: Die wesentlichen Regelungen**



Vortrag von Gerald Ludy

Referatsleiter beim Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg mit
Schwerpunkt Grundsatz Versorgung

Das war einmal!

Höchstruhegehaltssatz 75 %
35 Dienstjahre ⌚

Beispiel:

Es wäre so schön gewesen!

Mit 63 in den Ruhestand:

Letzter Dienstbezug: 4000

Ruhegehalt: 3000 😊

Heute!

Höchstruhegehaltssatz 71,75 %

40 Dienstjahre ⌚

Beispiel:

Mit 63 in den Ruhestand:

Letzter Dienstbezug: 4000

Ruhegehalt: 2417,51 😞

Berechnung

$$4000 \times 0,984 = 3936$$

$$71,75 \% \text{ daraus} = 2824,08$$

$$\text{Versorgungsabschlag } 14,4 \% \\ = 406,67$$

$$2824,08 - 406,67 = 2417,41$$

Unterschied!

3000,00 € 😊

2417,47 € 😞

582,59 €



Inhalt

- I. Grundlagen des Versorgungsrechts
- II. Wesentliche Neuerungen im Versorgungsrecht durch das Dienstrechtsreformgesetz



I. Wann tritt ein Versorgungsfall ein?

Beim Beamten auf Lebenszeit:

- Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (bisher 65. Lebensjahr)
- Erreichen der besonderen Altersgrenze (sog. Sonderaltersgrenze)
- Auf Antrag nach Erreichen der sog. Antragsaltersgrenze
- Auf Antrag ab Erreichen der für Schwerbehinderten geltenden Antragsaltersgrenze
- Bei Dienstunfähigkeit
- Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

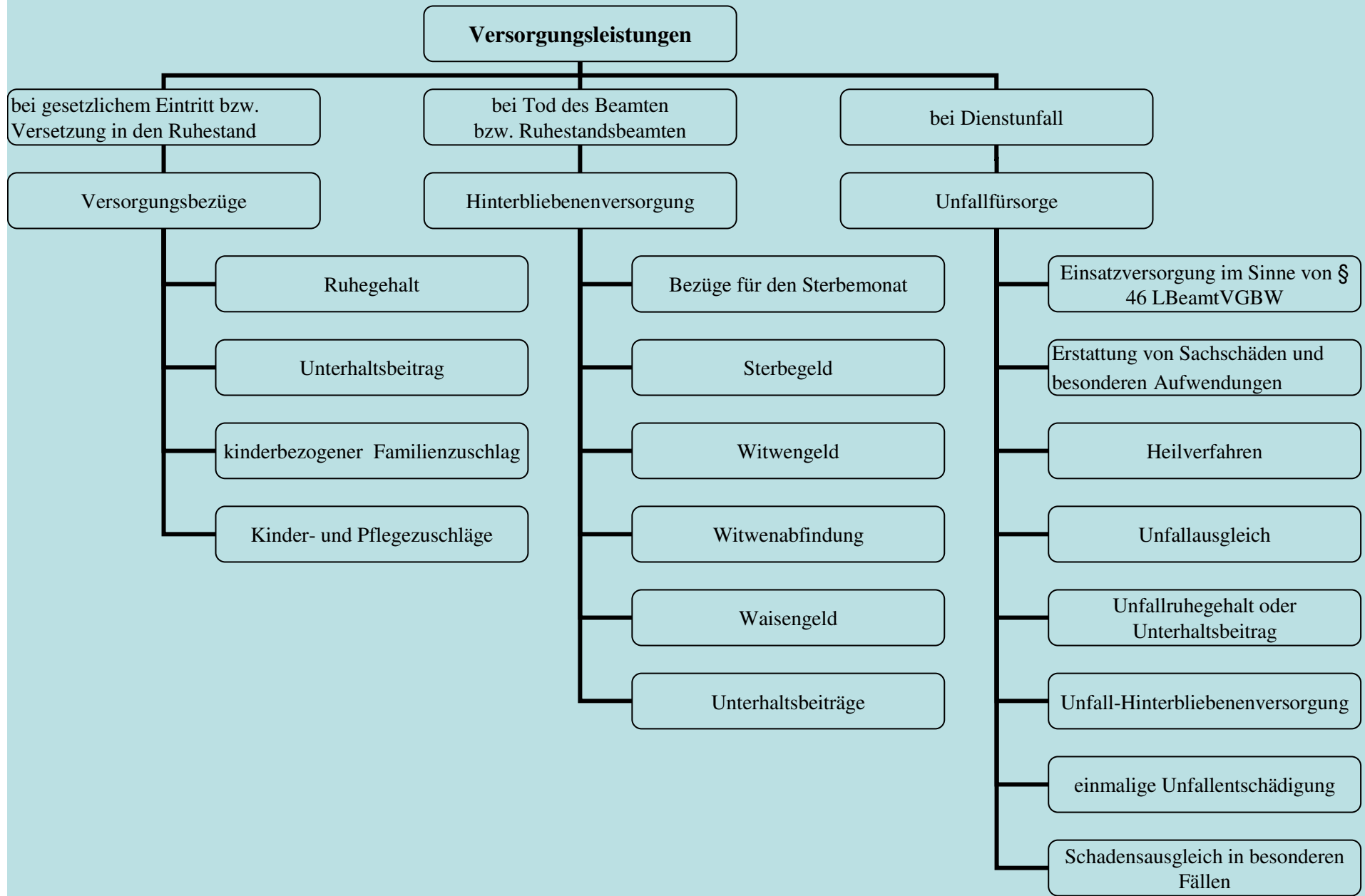
Bei seinen Hinterbliebenen:

Mit dem Tod des Beamten

I. Welche Versorgungsleistungen gibt es?

1. Ruhegehalt
2. Hinterbliebenenversorgung
3. Unfallfürsorge





I. 1 Ab wann besteht der Anspruch auf Ruhegehalt?

- Erst nach Ablauf einer fünfjährigen Wartezeit besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.
- Beamte auf Widerruf haben keinen Anspruch. Sie sind zu entlassen und werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.
- Wer aus dem aktiven Beamtenverhältnis in die Privatwirtschaft wechselt, wurde bislang ebenfalls nachversichert.

I.1 Wie berechnet sich das Ruhegehalt?

Das Ruhegehalt berechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Es wird ein amtsabhängiges oder ein amtsunabhängiges Mindestruhegehalt gewährleistet. Das amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt ca. 1.450 Euro monatlich.

I.1 Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

- Sämtliche Dienstzeiten im Beamtenverhältnis
- Zeiten als Soldat oder Zivildienstleistender
- Vorgeschriebene bzw. förderliche Ausbildungszeiten
- Bestimmte Vordienst- und Zurechnungszeiten

Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit entspricht.

Beurlaubungen ohne Bezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

I.1 Wie berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?

- Grundgehalt, das mindestens zwei Jahre vor Ruhestandseintritt zugestanden hat
- Bei der Ermittlung der zweijährigen Frist bleibt eine Ermäßigung der Arbeitszeit unberücksichtigt
- Ruhegehaltfähige Zulagen
- Ggf. Familienzuschlag (Stufe 1, momentan)
- Die Summe aus Grundgehalt und Zulagen (also ohne Familienzuschlag) wird mit 0,984 multipliziert

I.1 Wann wird das Ruhegehalt gemindert?

Das so errechnete Ruhegehalt wird um einen Versorgungsabschlag (3,6 % pro Jahr) vermindert, wenn

- ein Beamter vorzeitig auf Antrag in Ruhestand versetzt wird oder
- ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in Ruhestand versetzt wird.

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt auf Dauer. Eine Minderung des Ruhegehalts führt auch zu einer Verminderung der Hinterbliebenenversorgung.

Die Mindestversorgung wird nicht vermindert.

I.1 Beispiele für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (1)

Beispiel 1: Beamter des höheren Dienstes,
Zurruhesetzung mit Erreichen der gesetzlichen
Altersgrenze

| | |
|-----------------------------|----------|
| • Wehrdienst | 1 Jahr |
| • Studium | 3 Jahre |
| • Referendariat | 2 Jahre |
| • Beamter | 35 Jahre |
| ruhegehaltfähige Dienstzeit | 41 Jahre |

I.1 Beispiele für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (2)

Beispiel 2: Beamtin gehobener Dienst mit
Kindererziehungszeit und Teilzeitbeschäftigung,
vorzeitige Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit

| | |
|--|----------|
| • Ausbildung/Beamtin auf Widerruf | 3 Jahre |
| • Beamtin | 15 Jahre |
| • Beurlaubung wegen Kindererziehung | 0 Jahre |
| • Teilzeitbeschäftigung 50 % (6 Jahre x 0,5) | 3 Jahre |
| • Zurechnungszeit | 6 Jahre |
| ruhegehaltfähige Dienstzeit | 27 Jahre |

I.1 Beispiele für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Beispiel 1

| | |
|--|------------|
| • Grundgehalt Besoldungsgruppe A15 Endstufe | 5.533,73 |
| • Anpassungsfaktor integrierte Sonderzahlung 0,984 | 5.445,19 |
| • ehebezogener Familienzuschlag | 121,06 |
| • ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 5.566,25 € |

Beispiel 2

| | |
|--|------------|
| • Grundgehalt Besoldungsgruppe A 11 Stufe 11 | 3.521,79 |
| • allgemeine Stellenzulage | 79,58 |
| • Anpassungsfaktor integrierte Sonderzahlung 0,984 | 3.543,75 |
| • ehebezogener Familienzuschlag | 121,06 |
| • ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 3.664,81 € |

I.1 Beispiel für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des konkreten Ruhegehaltes

Beispiel 1

- ruhegehaltfähige Dienstzeit 41 Jahre x 1,79375 % = 73,54 %
- jedoch Höchstruhegehaltssatz 71,75 %
- ruhegehaltfähige Dienstbezüge 5.566,25 €
- Ruhegehalt 71,75 % 3.993,78 €

Beispiel 2

- ruhegehaltfähige Dienstzeit 27 Jahre x 1,79375 % = 48,43 %
- ruhegehaltfähige Dienstbezüge 3.664,81 €
- Ruhegehalt 48,43 % 1.774,87 €



I.1 Beispiele für die Wirkung eines Versorgungsabschlags

Beispiel 2

Auf Grund der vorzeitigen Versetzung der Beamtin in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist ein Versorgungsabschlag vorzunehmen. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % des Ruhegehalts für jedes Jahr der vorzeitigen Zurrücksetzung. Der maximale Abschlag bei Dienstunfähigkeit beträgt 10,8 %.

| | |
|----------------------------|------------|
| Ruhegehalt | 1.774,87 € |
| Versorgungsabschlag 10,8 % | 191,69 € |
| verbleibendes Ruhegehalt | 1.583,18 € |

I.1 Wie sieht die Altersteilzeit für Schwerbehinderte aus?

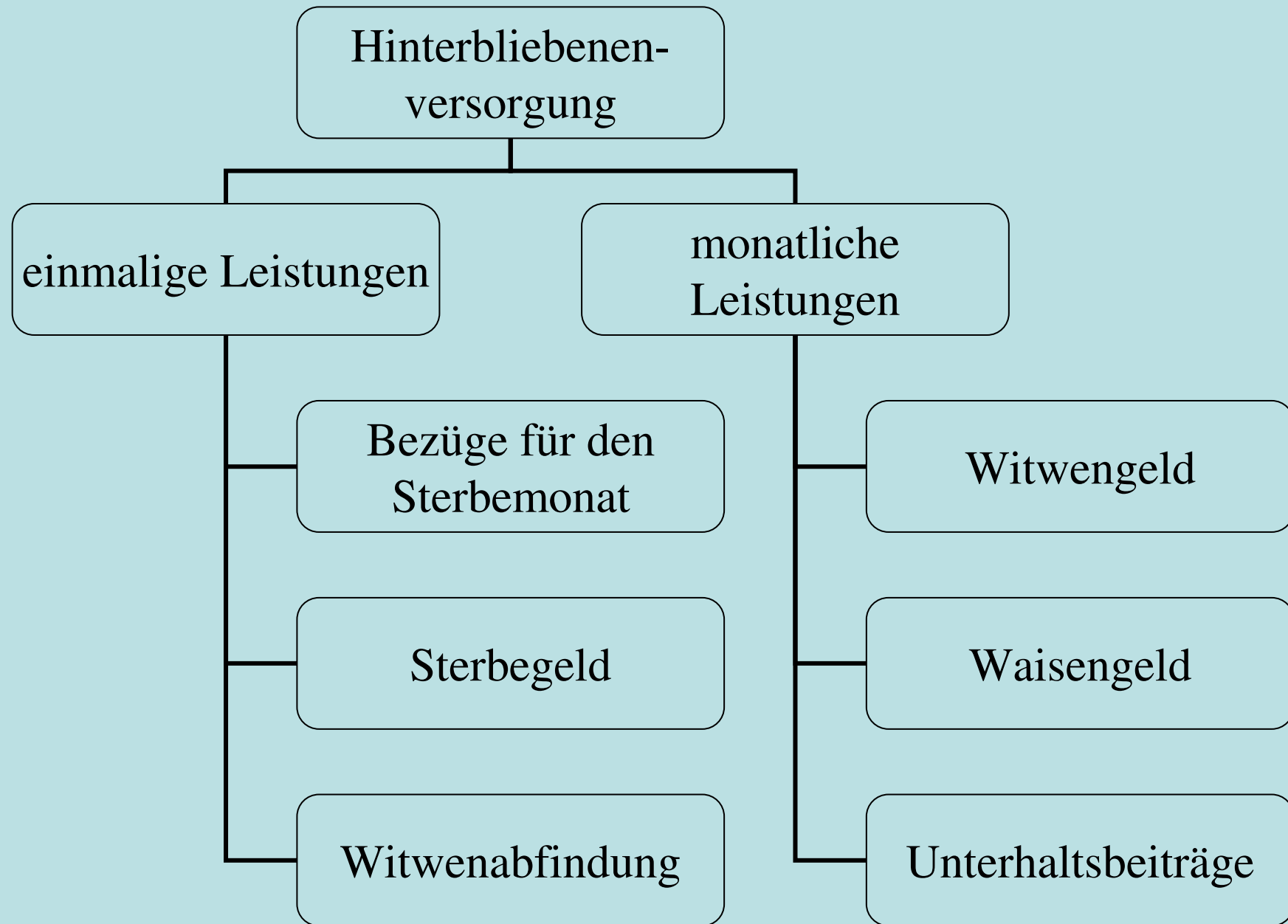
Altersteilzeit gibt es nur für Schwerbehinderte.

Sie war bislang zu folgenden Konditionen möglich:

- Aufteilung zwischen Arbeits- und Freistellungsphase im Umfang von 50 : 50
- durchgängige Bezahlung i.H. von 83 % der Nettobezüge
- Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten zu 90 %

I.2 Was gehört zur Hinterbliebenenversorgung?

- Sterbegeld
- Witwen-/Witwergeld
- Waisengeld
- Unterhaltsbeitrag



I.2 Wer erhält Sterbegeld und in welcher Höhe?

- Wer erhielt bislang Sterbegeld ?
 1. der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge
 2. Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem im häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder der Verstorbene überwiegend ihr Ernährer gewesen ist
 3. sonstige Personen; die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben (sog. Kostensterbegeld)
- Höhe des Sterbegeldes
Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge, des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrags.

I.2 Wer erhält Witwen-/Witwergeld und in welcher Höhe?

- Wer erhält Witwen-/Witwergeld ?

Die Witwe bzw. der Witwer eines Beamten/einer Beamtin auf Lebenszeit, der/die mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe nicht mindestens 1 Jahr gedauert hat, oder
 2. die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte/die Beamtin das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehalts des Verstorbenen.

Beispielsfall 1:

Witwe, Ehemann A 12, Ruhegehaltssatz 71,75 %

Ruhegehalt des Mannes: 3152,41 Euro

Versorgungsausgleich Ehemann: 501,81 Euro

Rente Ehemann: 223,71 Euro

Witwengeld 60 %: 1891,45 Euro

(Ehe vor 1.1.2002 geschlossen, mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren)

Kürzung wegen Rente: 134,23

Bleibt Witwengeld: 1757,22 Euro

Kürzung wegen Versorgungsausgleich: 301,09

Bleibt zu zahlendes Witwengeld: 1456,13

Beispielsfall 2:

Witwe, A 8, Ruhegehaltssatz 46 %

Verstorbener Ehemann, A 13, Ruhegehaltssatz 71,75 %

(Ehe vor 1.1.2002 geschlossen, mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren)

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Eigenes Ruhegehalt der Witwe: | 1333,20 Euro |
| Witwengeld 60 %: | <u>2029,88 Euro</u> |
| Zusammen: | 3363,08 Euro |
| Abzüglich Höchstgrenze | 3383,13 Euro * |
| Ruhensbetrag | 0 |
| Bleibt Gesamtversorgung | 3363,08 Euro |

* = 71,75 % aus 4715,17 (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Beispielsfall 3:

Witwe, A 13, Ruhegehaltssatz 71,75 %

Verstorbener Ehemann, A 11, Ruhegehaltssatz 71,75 %

(Ehe vor 1.1.2002 geschlossen, mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren)

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Eigenes Ruhegehalt der Witwe: | 3383,13 Euro |
| Witwengeld 60 %: | <u>1671,63 Euro</u> |
| Zusammen: | 5054,76 Euro |
| abzüglich Höchstgrenze | <u>2786,05 Euro</u> * |
| Ruhensbetrag | 2268,71 Euro |

* = 71,75 % aus 3882,99 (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Eigenes Ruhegehalt | 3383,13 Euro |
| abzüglich Ruhensbetrag | <u>2268,71 Euro</u> |
| verbleibendes Ruhegehalt | 1114,42 Euro |

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Aber: Mindestbelassung | |
| eigenes Ruhegehalt | 3383,13 Euro |
| + 20 % des Witwengeldes | <u>334,33 Euro</u> |
| Summe | 3717,46 Euro |
| abzüglich Witwengeld | <u>1671,63 Euro</u> |
| verbleiben eigenes Ruhegehalt | 2045,83 Euro |

| | |
|--------------------|---------------------|
| Gesamtversorgung: | |
| Eigenes Ruhegehalt | 2045,83 Euro |
| Witwengeld | <u>1671,63 Euro</u> |
| Gesamtversorgung | 3717,46 Euro |

Auswirkungen der Rentenanrechnung

Beispielsfall:

Ruhegehaltfähige Bezüge 4000 Euro

Erdienter Ruhegehaltssatz 68 %

Ruhegehalt 2720 Euro

Rente 500 Euro

Höchstgrenze (71,75 %): 2870 Euro

| | |
|------------------|------------------|
| Ruhegehalt | 2720 Euro |
| Rente | <u>500 Euro</u> |
| Gesamtversorgung | 3220 Euro |
| - Höchstgrenze | <u>2870 Euro</u> |
| Kürzung | 350 Euro |

$$2720 - 350 = 2370$$

| | |
|------------------|-----------------|
| Ruhegehalt | 2370 Euro |
| + Rente | <u>500 Euro</u> |
| Gesamtversorgung | 2870 Euro |

Annahme: 2 Jahre länger gearbeitet

$2 \times 1,79375 \% = 3,58750 \%$

Ruhegehaltfähige Bezüge 4000 Euro

Erdienter Ruhegehaltssatz jetzt 71,59

(68 + 3,58750)

Ruhegehalt 2863,60 Euro

Rente 500 Euro

Höchstgrenze (71,75 %): 2870 Euro

| | |
|------------------|---------------------|
| Ruhegehalt | 2863,60 Euro |
| Rente | <u>500,00 Euro</u> |
| Gesamtversorgung | 3363,60 Euro |
| - Höchstgrenze | <u>2870,00 Euro</u> |
| Kürzung | 493,60 Euro |

$$2863,60 - 493,60 = 2370,00$$

| | |
|------------------|--------------------|
| Ruhegehalt | 2370,00 Euro |
| + Rente | <u>500,00 Euro</u> |
| Gesamtversorgung | 2870,00 Euro |

I.2 Wer erhält Waisengeld und in welcher Höhe?

- Wer erhält Waisengeld ?

Kinder des/der verstorbenen Beamten/in, der/die mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat.

- Das Waisengeld für Halbweisen beträgt 12 %, für Vollweisen 20 % des Ruhegehalts des Verstorbenen.

I.2 Was ist ein Unterhaltsbeitrag?

In Fällen, in denen die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestands geschlossen wurde und der Beamte/die Beamtin das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte, kann bislang ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes gewährt werden.

Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen wird auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet.

I.3 Was umfasst die Unfallfürsorge?

- Heilverfahren
- Unfallausgleich
- Unfallruhegehalt
- Unfallhinterbliebenenversorgung
- Einmalige Unfallentschädigung
- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- Schadensausgleich in besonderen Fällen
- Einsatzversorgung

I.3 Was ist ein Dienstunfall?

Legaldefinition im Gesetz:

Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

II. Welche Neuerungen sind im LBeamtVGBW enthalten (1)?

1. Anhebung der Regelaltersgrenze
2. Anhebung der Sonderaltersgrenze
3. Antragsaltersgrenzen
4. Sonderregelung für langdienende Beamte
5. Offensive für freiwillige Weiterarbeit
6. Ruhegehaltfähige Vordienstzeiten und Kürzung anrechenbarer Hochschulausbildungszeiten
7. Altersteilzeit für Schwerbehinderte
8. Neuregelung der Kindererziehungszeiten

II. Welche Neuerungen sind im LBeamtVGBW enthalten (2)?

9. Änderungen beim Unterhaltsbeitrag für nicht
witwengeldberechtigte Witwen, beim Waisengeld, beim
Sterbegeld, beim Versorgungsausgleich und beim
Unfallruhegehalt
10. Versorgungsauskunft
11. Trennung der Versorgungssysteme ("Altersgeld")

II.1 Wie erfolgt die Anhebung der Regelaltersgrenze?

Die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.
Beginn der Anhebung: 2012


Zeitlich gestaffelte Anhebung:
12 Jahre lang jeweils 1 Monat, anschließend
6 Jahre lang jeweils 2 Monate

Ab dem Jahr 2029 ist die Anhebung komplett vollzogen.

Anhebung Pensionsaltersgrenzen

- **Allgemeine Pensionsaltersgrenze: 65 → 67**
- **Besondere Pensionsaltersgrenze: 60 → 62**
(Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug)
- **Lehrerinnen und Lehrer: 64 → 66**
- **Landräte, Beigeordnete: 65 → 68**
(Bürgermeister bisher schon 68)
- **Professorinnen und Professoren 65 → 67**

Antragsaltersgrenzen

- Antragsaltersgrenze Schwerbehinderte: 60  **62**
§ 25 BeamStG i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG
(maximal 10,8 % Versorgungsabschlag; § 27 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Alt. 1 LBeamtVGBW;
Übergangsregelung in § 100 Abs. 2 LBeamtVGBW)
- Allgemeine Antragsaltersgrenze: **63** (wie bisher)
§ 25 BeamStG i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG
(maximal 14,4 % Versorgungsabschlag; § 27 Abs. 2
Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Alt. 2 LBeamtVGBW
Übergangsregelung in § 100 Abs. 1 LBeamtVGBW)

Antragsaltersgrenzen

- Besondere Antragsaltersgrenze: **60** (neu)
für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug
§ 25 BeamStG i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 1
LBG
(maximal 7,2 % Versorgungsabschlag; § 27 Abs. 2
Satz 1 Nr. 1 LBeamtVGBW)
- Abschlagsfreier Antragsaltersruhestand (neu), wenn
65. Lebensjahr bzw. bei Polizei, Feuerwehr und
Justizvollzug 60. Lebensjahr vollendet und 45
ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht
§ 25 BeamStG i.V.m. § 40 Abs. 2 LBG
(abschlagfrei; § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW)

II.1 Beispiele für die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze

- Beamter, geb. 08.11.1955
bisheriger Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30.11.2020
Eintritt nach neuem Recht mit Ablauf des 31.08.2021
- Beamter, geb. 08.11.1964
bisheriger Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30.11.2029
Eintritt nach neuem Recht mit Ablauf des 30.11.2031

II.2 Wie erfolgt die Anhebung der Sonderaltersgrenze?

Bis dato liegt die Sonderaltersgrenze bei 60 Jahren. Sie wird auf 62 Jahre angehoben.

Betroffen: Polizei, Strafvollzug, Feuerwehr

Abfedernde Maßnahmen:

- Referenzalter für die Bemessung des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit wird bei 60 Jahren belassen
- Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und Ausgleichszahlung bei besonderen Altersgrenzen bleiben erhalten
- Ruhestand auf Antrag weiterhin mit 60 Jahren möglich - jedoch mit Versorgungsabschlag
- 2 Tage Zusatzurlaub für Beamte im Schichtdienst

II.3 Welche Neuregelungen bestehen in Bezug auf die Antragsaltersgrenzen?

- Allgemeine Antragsaltersgrenze:
Wird bei 63 Jahren beibehalten.
- Besondere Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte:
Wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.
- Versorgungsabschlag:
 - Beträgt pro Jahr 3,6 %, insgesamt also bis zu 14,4 %.
 - Schwerbehinderte können ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei auf Antrag in Ruhestand treten, ihr Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 %.

II.3 Beispiele für Versorgungsabschlüsse bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach neuem Recht (1)

Beamter, geb. 08.11.1955

bisherige gesetzliche Altersgrenze: 30.11.2020

Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr: 30.11.2018

Versorgungsabschlag 7,2 % (2 Jahre vorzeitige
Inanspruchnahme des Ruhegehalts)

neue gesetzliche Altersgrenze: 31.08.2021

Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr: 30.11.2018

Versorgungsabschlag 9,9 % (2 Jahre 9 Monate
vorzeitige

46 Inanspruchnahme des Ruhegehalts)

II.3 Beispiele für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach neuem Recht (2)

Beamter, geb. 08.11.1964

bisherige gesetzliche Altersgrenze: 30.11.2029

Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr: 30.11.2027

Versorgungsabschlag 7,2 % (2 Jahre vorzeitige
Inanspruchnahme des Ruhegehalts)

neue gesetzliche Altersgrenze: 30.11.2031

Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr: 30.11.2027

Versorgungsabschlag 14,4 % (4 Jahre vorzeitige
Inanspruchnahme des Ruhegehalts)

II.3 Gibt es Spezialregelungen in Bezug auf Versorgungsabschlage?

Lehrer treten regelmaig zum Schuljahresende in den Ruhestand. Dies ist bei der Regelung des Versorgungsabschlags bei ihrem Ruhestand auf Antrag fur die bergangszeit wahrend der Anhebung der Altersgrenze berucksichtigt worden. Fur den Bereich der Lehrer gibt es detaillierte Sonderregelungen in Bezug auf Versorgungsabschlage wegen Ruhestand auf Antrag.

II.4 Wie sieht die Sonderregelung für langdienende Beamte aus?

Abschlagsfreier Ruhestand auf Antrag für langdienende Beamte

Voraussetzungen:

- Erreichen der bis zum Inkrafttreten des DRG jeweils geltenden Altersgrenze (also 65 beziehungsweise 60 Jahre)
- Mindestens 45 Dienstjahre

II.5 Was bezweckt die Offensive für freiwillige Weiterarbeit?

Die Offensive für freiwillige Weiterarbeit resultiert aus der Ausgangsüberlegung, die Pension mit 67 in Baden-Württemberg schneller einzuführen (sukzessive Anhebung der Altersgrenzen bis 2020, statt, wie jetzt, bis 2029). Sie verfolgt das Ziel, die durchschnittliche Lebensarbeitszeit von Beamten auf freiwilliger Basis zu verlängern.

Inhalt:

- Generelle Ermöglichung einer freiwilligen Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus
- Schaffung von finanziellen Anreizen für diese freiwillige Weiterarbeit

II.5 Welche Anreize für die freiwillige Weiterarbeit werden geboten?

- Bei Beamten, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, zählt die Zeit der freiwilligen Weiterarbeit bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Dies hat pensionssteigernde Wirkung.
- Beamte, die den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht haben, erhalten einen Besoldungszuschlag von 10 %.

Die beiden Anreize stehen alternativ zueinander, nicht kumulativ.

Wer sich bereits vor 2011 für die freiwillige Weiterarbeit entschieden hat, kommt ab 1.1.2011 ebenfalls in den Genuss des individuell zutreffenden Anreizes.

II.5 Zu welchen Konditionen ist die freiwillige Weiterarbeit in Teilzeit möglich?

- Die freiwillige Weiterarbeit ist auch in Teilzeit zu mindestens 50 % möglich.
- Wenn die Voraussetzungen für eine unterhälftige Teilzeit vorliegen (z.B. Pflege eines Angehörigen), ist sie auch mit lediglich 30 % der Arbeitszeit möglich.
- Anreiz für die freiwillige Weiterarbeit bei Teilzeitbeschäftigung:
 - Besoldung entsprechend dem Teilzeitumfang
 - Zusätzliche Gewährung eines Zuschlags, der sich nach dem Umfang der Freistellung und dem erdienten Ruhegehalt bestimmt.
 - Wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist: Erhöhung des Ruhegehaltssatzes je nach Umfang der Teilzeit.
 - Wenn der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist: Zusätzlicher Besoldungszuschlag i.H. von 10 %.

II.5 Beispiele für die Gewährung von finanziellen Anreizen bei freiwilliger Weiterarbeit in Vollzeit

- Beispiel 1:
Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze:
30.11.2011
Erreichter Ruhegehaltssatz: 68,16 %
Freiwillige Weiterarbeit: 2 Jahre ohne Gehaltszuschlag
Neu erreichter Ruhegehaltssatz: 71,75
- Beispiel 2:
Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze:
30.11.2011
Erreichter Ruhegehaltssatz: 71,75 %
Freiwillige Weiterarbeit: 2 Jahre mit Gehaltszuschlag
in Höhe von 10 % der Dienstbezüge

II.5 Beispiel für die Gewährung von finanziellen Anreizen bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit

Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze: 30.11.2011
Besoldungsgruppe A 13 Endstufe - bisher vollbeschäftigt
Erreichter Ruhegehaltssatz: 68,00 %
Ruhegehalt: 2.959,59 Euro

Freiwillige Weiterarbeit 2 Jahre in Teilzeit (60 %)

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Besoldung: 60 % aus 4.423,11 Euro | 2.653,87 Euro |
| Zuschlag: 40 % des Ruhegehalts | 1.183,84 Euro |
| Insgesamt: | 3.837,71 Euro |

Ruhegehaltssatz zum 30.11.2013: 70,15 %
Ruhegehalt: 3.053,17

II.6 Welche Änderungen in Bezug auf die Ruhegehaltsfähigkeit von Vordienstzeiten gibt es?

- Vordienstzeiten sind nur noch bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren berücksichtigungsfähig.
- Vordienstzeiten werden jedoch nicht mehr berücksichtigt, wenn für diese bereits in anderen Alterssicherungssystemen Ansprüche oder Anwartschaften erworben wurden.

II.6 Inwiefern wird die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten gekürzt?

Hochschulausbildungszeiten waren bislang bis zu 3 Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechenbar, künftig werden sie nur bis maximal 2 Jahre und 4 Monate (855 Tage) anrechenbar sein.

Dies betrifft nur Hochschulausbildungszeiten, nicht z.B. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Die Absenkung der Anrechenbarkeit erfolgt sukzessive. Für jeden nach dem 28.2.2011 beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Beamte in Ruhestand tritt, verringert sich die Anrechenbarkeit um jeweils fünf Tage, bis 855 Tage erreicht sind.

II.6 Welche Besonderheiten gelten bei der Kürzung anrechenbarer Hochschulausbildungszeiten?

- Für Beschäftigte, die freiwillig weiterarbeiten, gilt die bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze geltende Rechtslage weiter.
- Beschäftigten, die 1991 vorhanden waren und die von der Anwendung des vor 1992 geltenden Rechts profitieren, wird ggf. eine Ausgleichszulage gezahlt, um zu verhindern, dass sie im Vergleich zu den übrigen Beamten höhere Kürzungen hinnehmen müssen.

II.6 Beispiel für die Auswirkungen der Kürzung der Hochschulausbildungszeiten

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| • Wehrdienst | 1 Jahr |
| • Studium | 2 Jahre 125 Tage |
| • Referendariat | 2 Jahre |
| • Beamter | 34 Jahre |
| ruhegehaltfähige Dienstzeit Tage | 39 Jahre 125 |
| entspricht | 39,34 Jahre |
| (bisher nach altem Recht | 40 Jahre) |

| | | |
|-----------------------------|---------|------------|
| Ruhegehalt nach neuem Recht | 70,57 % | 3.928,10 € |
| Ruhegehalt nach altem Recht | 71,75 % | 3.993,78 € |

(dargestellt am Beispiel 1, Seite 10)

II.7 Wie sieht die Neuregelung der Altersteilzeit für Schwerbehinderte aus?

Die Altersteilzeit für Schwerbehinderte wird fortgeführt, allerdings zu für die Beamten ungünstigeren Bedingungen:

- Verhältnis Arbeitsphase zu Freistellungsphase: 60:40
- Bezahlung: 80 % der Nettobezüge
- Ruhegehaltsfähigkeit nur noch entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung, also zu 60 %.

II.8 Welche Neuregelung für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten gibt es?

Für jedes dem Beamten zugeordnete, nach dem 31.12.1991 geborene Kind erhöht sich das Ruhegehalt um einen sogenannten Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird für die ersten drei Kalenderjahre nach der Geburt des Kindes gewährt. Er beträgt 82 Euro pro Kind.

Mehrlingsgeburten oder kurze Geburtenfolge sind, im Gegensatz zur seitherigen Regelung, unschädlich. Auch die tatsächliche Erziehungszeit ist irrelevant.

Das um den Kinderzuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes ergeben würde.

II.9 Welche sonstigen Änderungen haben sich im Einzelnen ergeben?

- Der Unterhaltsbeitrag für nicht-witwengeldberechtigte Witwen/Witwer wurde gekürzt.
- Der Waisengeldanspruch besteht nicht mehr bis zum 27., sondern in Nachzeichnung des Kindergeldrechts, lediglich bis zum 25. Lebensjahr.
- Der Anspruch auf Sterbegeld besteht nur noch für den überlebenden Ehegatten (z.B. kein Kostensterbegeld mehr).
- Der Höchstruhegehaltssatz beim Bezug von Unfallruhegehalt wurde von 75 % auf 71,75 % abgesenkt.
- Das sog. Pensionistenprivileg beim familienrechtlichen Versorgungsausgleich ist entfallen.

II. 10 Habe ich Anspruch auf eine Versorgungsauskunft?

Im LBeamtVGBW wurde erstmalig ein Anspruch auf eine Versorgungsauskunft verankert.

Beamte auf Lebenszeit erhalten vom Zeitpunkt der Begründung eines Anspruchs auf Versorgung an im Abstand von fünf Jahren unaufgefordert eine Auskunft über die Höhe ihrer (bislang erdienten) Versorgungsbezüge auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage.

Diese Versorgungsauskunft wird ab Januar 2016 erteilt werden.

II.11 Was ist mit der Trennung der Systeme gewollt?

Es ist politischer Wille, die Mobilität zwischen privatem und öffentlichem Bereich zu fördern und den Wechsel von Beamten in die freie Wirtschaft sowie den Weg zurück zu erleichtern.

Ein Hemmnis hierfür ist der finanzielle Nachteil, den Beamten regelmäßig erleiden, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden.

Die Trennung der Alterssicherungssysteme bewirkt, dass Beschäftigungszeiten nur noch in dem Alterssicherungssystem berücksichtigt werden, indem sie tatsächlich abgeleistet wurden.

II.11 Wie funktioniert die Trennung der Systeme?

- Versorgungsansprüche können künftig beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis heraus mitgenommen werden (sog. Altersgeld).
- Dieses Altersgeld berechnet sich aus der tatsächlichen Dienstzeit multipliziert mit dem versorgungsrechtlichen Steigerungsfaktor von 1,79375 % pro Jahr.
- Im Gegenzug werden bei einem Quereinstieg in ein Beamtenverhältnis Ausbildungs- und Vordienstzeiten, soweit diese in anderen Altersvorsorgesystemen berücksichtigt werden, nicht mehr versorgungsrechtlich angerechnet.

II.11 Für wen gilt die Trennung der Systeme?

- Die Trennung der Systeme gilt nur für Beamte, die nach Inkrafttreten der Dienstrechtsreform eingestellt werden.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DRR vorhandene Beamte werden bei Entlassung nachversichert. Sie haben aber die Option, Altersgeld zu wählen.
- Die nach Inkrafttreten der DRR eingestellten Beamten haben bei Entlassung Anspruch auf Altersgeld. Sie können auch auf das Altersgeld verzichten, wenn sie sich für die Nachversicherung entscheiden.

II.11 Beispiele für die Trennung der Systeme (1)

- Beispiel 1 - Wechsel aus dem Beamtenverhältnis:

Nach 10 Jahren im Beamtenverhältnis wechselt eine Lehrerin Besoldungsgruppe A 14 Stufe 7 an eine Privatschule.

Altersgeldfähige Dienstbezüge: $4.214,33 \times 0,984 = 4.146,90$

Erreichter Altersgeldssatz: $10 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 17,94 \%$

Altergeld: $4.146,90 \text{ Euro} \times 17,94 \% = 743,95 \text{ Euro}$

II.11 Beispiele für die Trennung der Systeme (2)

- Beispiel 2 - Wechsel in ein Beamtenverhältnis:

Nach 14 Jahren als Rechtsanwalt wechselt A in das Beamtenverhältnis. Er hat einen Alterssicherungsanspruch im Versorgungswerk für Rechtsanwälte erworben. A tritt nach 25 Jahren mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.

Erreichter Ruhegehaltssatz: $25 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 44,84 \%$

II.11 Beispiele für die Trennung der Systeme (3)

Beispiel 3 - Wechsel aus dem Beamtenverhältnis und zurück:

Der Beamte B in Besoldungsgruppe A 10 wechselt nach 6 Jahren in die freie Wirtschaft.

Nach 13 Jahren wechselt er zurück in das Beamtenverhältnis.

Nach 25 Jahren tritt er aus Besoldungsgruppe A 16 in den Ruhestand.

II.11 Beispiele für die Trennung der Systeme (4)

Er bekommt:

- Altersgeld aus A 10
- Rente + gegebenenfalls Betriebsrente
- Versorgung aus A 16 unter Berücksichtigung der Zeiten, für die Altersgeld gewährt wird. Insgesamt werden also 31 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Um eine Doppelversorgung zu vermeiden, wird das Altersgeld auf die Versorgung angerechnet.

Buch zur Versorgung

Die Beamtenversorgung in Baden-Württemberg

Richard-Boorberg-Verlag

ISBN 978-3-415-05082-2

Preis: 29,80 €



Auch über Internethandel erhältlich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

